



Evangelisch-reformierte Kirche
Schweiz

Synodereglement

Ausgabe 01/2024

2021, 2023

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

I. Konstituierung

A. Synode

Art 1 Verfassungsgrundlage und Sitzungen

Verfassungs-
grundlage und Sit-
zungen

¹ Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht.

² Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt.

³ Ausserordentliche Synoden finden statt:

- a) auf Beschluss der Synode;
- b) auf Verlangen von mindestens von einem Fünftel der Mitgliedkirchen oder von mindestens einem Fünftel der Synodalen;
- c) auf Beschluss des Synodepräsidiums;
- d) auf Beschluss des Rates.

⁴ Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten festgesetzt.

Art 2 Synodale und Stellvertretungen

Synodale und
Stellvertretungen

¹ Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich.

² Die Mitgliedkirchen melden der Geschäftsstelle ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.

B. Synodepräsidium

Art. 3 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Zusammenset-
zung, Wahl und
Amtsdauer

¹ Das Synodepräsidium setzt sich zusammen aus der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen oder Synodevizepräsidenten.

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Synodevizepräsidentinnen und Synodevizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodepräsidiums teil.

Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.

⁴ Die Entschädigung des Synodepräsidiums geht zu Lasten der EKS.

Art. 4 Zuständigkeit

¹ Dem Synodepräsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere Zuständigkeit

- a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und
- b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.

II. Allgemeine Bestimmungen

A. Geschäftsstelle

Art. 5 Zuständigkeit

¹ Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen im Einvernehmen mit dem Rat. Zuständigkeit

² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.

B. Stimmzählerinnen und Stimmzähler

Art. 6 Wahl und Zuständigkeit

¹ Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und zwei Ersatzstimmzählerinnen oder Ersatzstimmzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. Wahl und Zuständigkeit

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahlen und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.

III. Kommissionen

A. Ständige Kommissionen

Art. 7 Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen

Die Synode wählt aus ihrer Mitte

- a) die Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Nominationskommission;
- c) die Kommission für die Gesprächssynoden
- d) allfällige weitere ständige Kommissionen.

1. Geschäftsprüfungskommission

Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Art. 9 Zuständigkeit

Zuständigkeit

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. Das Synodepräsidium kann aber von sich aus oder auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission oder der vorberatenden Kommission die Geschäftsprüfungskommission anweisen, einen Mitbericht zuhanden der vorberatenden Kommission zu erstatten, der über die finanziellen Aspekte hinausgeht.

² Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Synode Stellung.

³ Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen.

⁴ Die Geschäftsprüfungskommission nimmt den Bericht der Ombudspersonen über ihre jährliche Tätigkeit entgegen.

2. Nominationskommission

Art. 10 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

² Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich.

³ Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von höchstens acht Amtsjahren.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.

Art. 11 Zuständigkeit

¹ Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominierungen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor.

Zuständigkeit

² Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.

3. Kommission für die Gesprächssynode

Art. 12 Zuständigkeit

¹ Die Kommission für die Gesprächssynode ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Gesprächssynoden.

Zuständigkeit

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.

B. Nichtständige Kommissionen

Art. 13 Einsetzung und Auftrag

Einsetzung und Auftrag

¹ Zur Vorberaterung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung (Verfassung § 21 lit. c) und um Vorkommnisse von grosser Tragweite zu klären (Untersuchungskommissionen).

² Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Als Mitglieder von nicht-ständigen Kommissionen können in Fällen, die ihren Fachbereich betreffen, auch Delegierte der Konferenzen gewählt werden. Die Mitglieder und das Kommissionspräsidium werden von der Synode gewählt.

³ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich, versehen mit einem Zeit- und Finanzrahmen, durch die Synode bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Synode kann eine frühere Berichterstattung verlangen.

C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nicht-ständige Kommissionen

Art. 14 Konstituierung

Konstituierung

Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 15 Unvereinbarkeiten

Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägerter ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören. Mitglieder des Synodepräsidiums dürfen nicht Mitglied einer Kommission der EKS-Synode sein.

² Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählen oder gewählten Personen.

³ Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.

Art. 16 Beschlussfassung

Beschlussfassung

¹ Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches

Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt.

² In Ausnahmefällen, und wenn von keinem Kommissionsmitglied eine Diskussion verlangt wird, kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen.

³ Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

Art. 17 Schweigepflicht

¹ Die Arbeit in den Kommissionen ist vertraulich. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert. Schweigepflicht

² Alle an Sitzungen einer Untersuchungskommission teilnehmenden Personen unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 18 Beizug von Fachleuten

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden. Beizug von Fachleuten

Art. 19 Entschädigung

Die Entschädigung wird im Finanzreglement bestimmt. Entschädigung

Art. 20 Sekretariat und Protokollführung

¹ Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung. Sekretariat und Protokollführung

² Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.

³ Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen.

Art. 21 Minderheitsantrag

Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen. Minderheitsantrag

IV. Allgemeine Verfahrensregeln

A. Vorbereitung der Synodesitzungen

Art. 22 Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte

Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte

¹ Die Synodalen und Mitgliedkirchen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen.

² Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden.

³ Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Synodepräsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Synodepräsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.

Art. 23 Einberufung

Einberufung

Die Synode wird durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.

Art. 24 Traktandenliste

Traktandenliste

¹ Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest.

² Das Synodepräsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.

³ Das Synodepräsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob

- a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Synodepräsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und
- b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll.

⁴ Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere:

- a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung;
- b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie
- c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung.

⁵ Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden.

⁶ Das Synodepräsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.

Art. 25 Dringliche Geschäfte

¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis.

Dringliche Geschäfte

² Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.

Art. 26 Besinnung

¹ Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.

Besinnung

² Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen.

³ Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott und dieser Synode, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, das Ihnen übertragene Amt zum Wohle unserer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und ihrer Mitgliedkirchen treu und gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».

Art. 27 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

¹ Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich.

Öffentlichkeit und deren Ausschluss

² Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen.

³ An geschlossenen Beratungen nehmen die Synodalen, die Delegierten der Konferenzen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit.

⁴ Über die Protokollierung der Beratung während geschlossener Versammlung muss gesondert abgestimmt werden.

⁵ Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.

⁶ Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung.

Art. 28 Ton- und Filmaufnahmen

Ton- und Filmaufnahmen

Ton- und Filmaufnahmen müssen durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten bewilligt werden.

Art. 29 Sprache

Sprache

Arbeitssprachen der Synode sind Deutsch und Französisch.

§ 12 Abs. 2 Verfassung EKS bleibt vorbehalten.

Art. 30 Protokoll und Protokollführung

Protokoll und Protokollführung

¹ Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert.

² Das Protokoll wird vom Synodepräsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 31 Redaktion und Unterzeichnung

Redaktion und Unterzeichnung

¹ Das Synodepräsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommunikation.

² Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Synodepräsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.

³ Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet.

⁴ Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen, insbesondere bei geschlossener Beratung, entscheidet die Synode.

Art. 32 Archivierung

Archivierung

Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 31 Abs. 3.

B. Allgemeine Sitzungsregeln

Art. 33 Eröffnung

¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist.

Eröffnung

² Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.

Art. 34 Änderung der Traktandenliste

Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 25 Abs. 2.

Änderung der Traktandenliste

Art. 35 Stimm- und Wahlrecht

¹ Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung.

Stimm- und Wahlrecht

² Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.

Art. 36 Ausstand

¹ Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.

Ausstand

² Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS.

³ Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig.

⁴ Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.

Art. 37 Ordnungsantrag

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung dieses Reglements.

Ordnungsantrag

² Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort.

³ Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.

⁴ Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen.

⁵ Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.

Art. 38 Zusatz- und Abänderungsanträge

Zusatz- und Ab-
änderungsanträge

Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.

Art. 39 Worterteilung

Worterteilung

¹ Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort,

- a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission;
- b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates;
- c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission.

² Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten.

³ Für synodale Vorstösse gelten die Art. 53 ff.

Art. 40 Wortmeldungen, Redezeit und Diskussion

Wortmeldungen,
Redezeit und Dis-
kussion

¹ Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen zu, die sich bereits geäussert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand.

² Auf Antrag eines Synodalen oder durch das Synodepräsidium kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit generell verkürzt oder verlängert werden.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist.

⁴ Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden.

⁵ Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizesynodepräsidentin oder dem Vizesynodepräsidenten zu überlassen.

Art. 41 Rededisziplin

¹ Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten.

Rededisziplin

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten.

³ Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.

Art. 42 Diskussionsschluss

¹ Die Mehrheit der anwesenden Synodalen kann in jedem Zeitpunkt den Schluss der Diskussion beschliessen.

Diskussionsschluss

² In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates.

³ Für persönliche Erklärungen gilt Art. 69.

C. Beratung

Art. 43 Eintreten

¹ Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzem zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder

Eintreten

Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage.

² Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorbereitende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten.

³ Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorbereitende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

⁴ Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.

Art. 44 Rückkommen

Rückkommen

Im Laufe derselben Synode kann ein Ordnungsantrag auf Rückkommen gestellt werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen wird.

D. Abstimmungen

Art. 45 Verfahren und Form

Verfahren und Form

¹ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizesynodepräsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort.

² Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage.

³ Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.

⁴ Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten doppelt.

Art. 46 Geheime Abstimmung

Geheime Abstimmung

Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.

Art. 47 Massgebendes Mehr

¹ Es entscheidet das Mehr der gültigen Stimmen, sofern dieses Reglement nichts anderes vorschreibt.

Massgebendes Mehr

² Bei Ermittlung des Mehrs werden die leeren und die ungültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

Art. 48 Verfahren bei mehreren Anträgen

¹ Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen.

Verfahren bei mehreren Anträgen

² Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt. Sollten sich in der Folge nur noch zwei gleich geordnete Anträge gegenüberstehen, wird über diese verbleibenden zwei Anträge nochmals abgestimmt. Dabei entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 49 Schlussabstimmung

¹ Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.

Schlussabstimmung

² Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.

Art. 50 Ergebnisfeststellung der Abstimmung

¹ Bei offenen Abstimmungen stellt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident das Ergebnis fest.

Ergebnisfeststellung der Abstimmung

² Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Synodepräsidentin bzw. des Synodepräsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.

³ Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmzählerinnen und Stimmzähler zusammen mit dem Synodepräsidium das Ergebnis fest.

E. Wahlen

Art. 51 Geheime Wahl und Verfahren

¹ Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der

Geheime Wahl und Verfahren

Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt.

² Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim.

³ Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst.

⁴ Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

Art. 52 Massgebendes Mehr

Massgebendes
Mehr

¹ Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden.

² Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.

V. Synodale Vorstösse

A. Motion

Art. 53 Inhalt

Inhalt

¹ Die Motion ist in erster Linie ein selbstständiger Antrag, der mit seiner Überweisung den Rat verpflichtet, der Synode zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss.

² Ausnahmsweise kann mit einer Motion auch das Synodepräsidium beauftragt werden, der Synode einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten; dies insbesondere in Bezug auf Änderung dieses Reglements oder weiterer Bestimmungen zur Organisation der Arbeit in der Synode.

Art. 54 Berechtigung und Verfahren

¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle vom Antragsteller oder der Antragstellerin und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.

Berechtigung und Verfahren

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen, an die Synodalen, an den Rat sowie an die Konferenzabgeordneten und Assoziierten. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen.

³ Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.

⁴ Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 25.

Art. 55 Behandlung

¹ Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine oder ein Synodale diese Aufgabe übernehmen.

Behandlung

² Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird.

³ Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.

Art. 56 Bearbeitung und Erledigung im Rat

¹ Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden.

Bearbeitung und Erledigung im Rat

² Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.

³ Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion.

⁴ Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder Kleine Anfrage mehr eingereicht werden.

⁵ Ist eine Motion gemäss Art. 53 Abs. 2 an das Synodepräsidium gerichtet, wird sie innert eines Jahres beantwortet.

B. Postulat

Art. 57 Inhalt

Inhalt

Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 58 Berechtigung und Verfahren

Berechtigung und Verfahren

¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten.

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.

Art. 59 Behandlung

Behandlung

Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 55.

Art. 60 Bearbeitung und Erledigung im Rat

Bearbeitung und Erledigung im Rat

Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.

C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat

Art. 61 Umwandlung

Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen. Umwandlung

Art. 62 Textänderungen

Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden. Textänderungen

Art. 63 Liste der hängigen Motionen und Postulate

Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes. Liste der hängigen Motionen und Postulate

D. Interpellation

Art. 64 Inhalt, Berechtigung und Verfahren

¹ Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. Inhalt, Berechtigung und Verfahren

² Eine solche Anfrage kann der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigefügt werden.

³ Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.

Art. 65 Behandlung

¹ Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. Behandlung

² Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird.

³ Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhalten jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung.

⁴ Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.

E. Kleine Anfrage

Art. 66 Inhalt, Berechtigung und Verfahren

Inhalt, Berechtigung und Verfahren

¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten jederzeit schriftlich Kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht.

² Der Rat teilt die Kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit.

³ Eine Diskussion findet nicht statt.

F. Fragestunde

Art. 67 Inhalt

Inhalt

Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.

Art. 68 Berechtigung und Verfahren

Berechtigung und Verfahren

¹ Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident von Synodalen sowie von Konferenzdelegierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode.

² Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen.

³ Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen.

⁴ Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben.

⁵ Eine Diskussion findet nicht statt.

G. Persönliche Erklärung

Art. 69 Berechtigung und Verfahren

Berechtigung und Verfahren

¹ Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden.

² Eine Diskussion findet nicht statt.

H. Resolution

Art. 70 Inhalt

Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen. Inhalt

Art. 71 Berechtigung und Verfahren

¹ Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht. Berechtigung und Verfahren

² Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 25 behandelt.

Art. 72 Behandlung

¹ Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt. Behandlung

² Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden.

³ Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.

VI. Gesprächssynode

Art. 73 Einberufung und Verfahren

¹ Die Synode kann auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynode Gesprächssynoden durchführen über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern. Einberufung und Verfahren

² Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich.

³ Die Kommission für die Gesprächssynoden bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium vor und bringt ihn vor die Synode.

⁴ Der Synodebeschluss regelt:

- a) das Thema,
- b) Ziel und Zweck,
- c) Datum und Zeit,

- d) den Grad der Öffentlichkeit,
- e) den Kreis der Teilnehmenden,
- f) den Kostenrahmen der Gesprächssynode.

⁵ Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses die Kommission für die Gesprächssynoden zuständig.

⁶ Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen.

⁷ Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.

VII. Schlussbestimmung

Art. 74 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2021 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005.

Bern, 14. Juni 2021

